

Superintendentur
Dortmund

J. Nr.: 1383

Datum: 26.5.30

Dortmund d. 23.5.30

An das

evangelische Konsistorium
in Münster.

Wie aus der Anlage ersichtlich, habe ich mich
genötigt gesehen, bei der Staatsanwaltschaft zwei Strafanträge
zu stellen. Beide erschienen mir im kirchlichen Interesse ge-
boten.

Es bedarf wohl keiner Worte zum Erweise, dass
das anonyme Flugblatt einen Missbrauch der Religion zum Zweck
der hässlichsten Volksverhetzung und eine Verletzung der religi-
ösen Gefühle unserer Gemeindeglieder darstellt. Wenn die Ent-
rüstung darüber keinen lauten Protest aus unseren Gemeinden in
der Presse gebracht hat, so ist das ein trauriges Zeichen, einer-
seits wie matt und müde die Stimmung der ernstesten Christen gegen-
über dem Spott der Welt, andererseits wie stumpf - und urteilslos
die grössere Masse unserer Gemeindeglieder ist: Man hält die
Sache für einen im politischen Leben erlaubten und zu duldenden
Witz, empfindet weithin überhaupt garnicht das Hässliche der
antisemitischen Hetze wie des Missbrauchs unserer religiösen
Ausdrucksformen. - Aus diesem Schweigen des öffentlichen Ge-
wissens erklärt sich wohl auch das lange Schweigen der vor der
Öffentlichkeit so stark blossgestellten nationalsozialistischen
Partei, die, wenn der Vorwurf nicht auf Wahrheit beruhte, doch sofort
sich hätte wehren müssen. Kann ihr Schweigen anders aufgefasst
werden, als dass sie der Gedanke leitete: Der General-Anzeiger
macht ja die schönste Propaganda für unsere Ideen! Ohne dass wir
irgend etwas zu tun brauchen, lesen Hunderttausende dieses Flugblatt

beschmuzzeln es und freuen sich, dass dem Judenpack wieder mal Gotteshaus und Gottesdienst sind für die Beleuchtung und einseerausgewischt ist. "

Zurückweisung solcher Dinge ungeeignet, teils weil die Andacht der Kirchgänger durch den Schmutz des Alltags nicht aufweicht der Sache vor der Öffentlichkeit auch nur mit einem Wort zum Ausdruck gebracht wurde? - Nun mit einem Mal die Entrüstung der National-Sozialisten! Als ob sie darauf gewartet hätten, dass jemand - und zumal ein Pfarrer, der angreifbarer als eine Zeitung ist - zur Sache Stellung nehmen würde. -

Ich habe in meiner den Vorwurf der Lüge zurückweisenden "öffentlichen Erklärung" absichtlich mich nur gegen das Ungehörige und Verleumderische gewandt, womit mir der gute Glaube bei meinem Vorgehen abgesprochen wurde. [Daraufhin redet natürlich ein neues nationalsozialistisches Flugblatt sogleich von einem "Rückzug, den ich angetreten haben"]. Ich habe aber allen Grund zu der Ueberzeugung, dass die erneuten Nachforschungen und substanziierten Versicherungen des General-Anzeigers, das Schmäflugblatt stamme von National-Sozialisten, auf Wahrheit beruhe. Doch das wird besser als durch Presseerklärungen durch das Gerichtsverfahren auf Grund meines ersten Antrages festgestellt werden. Die Behörde wolle diesen Antrag unterstützen, da es doch von Wichtigkeit ist, dass der bzw. die Urheber solcher die Kirchenlieder verletzender Pamphlete nicht unbekannt und unbestraft bleiben.

Der zweite gegen den Ortsgruppenvorstand der nat. sozialistischen Arbeiterpartei gerichtete Strafantrag war gleichfalls wesentlich um meines Amtes willen notwendig. Ich habe die Gewissheit, dass meine persönliche Ehre durch den Vorwurf der Lüge von dieser Seite und aus diesem Anlass in der Öffentlichkeit nicht gelitten hat oder gefährdet ist. Ich habe ja aber nicht aus persönlicher Verletztheit, sondern im kirchlichen Interesse meinen Artikel vom 3. Mai geschrieben.

Gotteshaus und Gottesdienst sind für die Beleuchtung und Zurückweisung solcher Dinge ungeeignet, teils weil die Andacht der Kirchgänger durch den Schmutz des Alltags nicht entweiht werden darf, teils weil der Hörerkreis hier ein zu beschränkter ist. Es lässt sich nach meiner Ueberzeugung heutzutage nicht umgehen, dass bei derartigen öffentlichen Aergernissen von dem Pfarrer die Tagespresse benutzt wird. Dann muss er aber in der Freiheit seines Worts insoweit geschützt werden, als für offensichtlich unberechtigte Vorwürfe und Beschimpfungen, die ihm etwa dabei widerfahren, eine Offizialklage mit Erfolg angestrengt werden kann. So bitte ich die hohe Behörde, auch meinen zweiten Antrag als im kirchlichen Interesse liegend ansehen und tunlichst bald bei der hiesigen Staatsanwaltschaft unterstützen zu wollen.

*Tribunalkit
Kaarver*

Superintendent der Dortmund
Dortmund
General-Anzeige Nr. 1383
Datum: 26. 5. 30.

An
Ersten Staatsanwalt
zu Dortmund.

Anlage I

trieben, ja zum Teil zu Gewalttätigkeiten aufgereizt. Dadurch sind ebenso die religiösen Gefühle der Christen beider Confessionen in's empfindlichste verletzt, wie die Sicherung der jüdischen Staatsbürger.
Ich er-
blicke in dem Flugblatt ein Vorgehen gegen § 130 und § 186 des Strafgesetzbuches und beantrage das Strafverfahren gegen Unbekannt einzuleiten. Das Flugblatt folge ich in der Anlage bei.
Gleichzeitig stelle ich Strafantrag wegen öffentlicher Beleidigung, die mir in-
folg

Dortmund, den 10. Oktober 1930.

Geschäftsnummer 10 J. 374 -30

5 + 6

Auf die Anzeige vom 21. Mai 1930
bezw. die Strafanträge vom 21. Mai
1930, 10. Juli 1930 und 19. September
1930 :

An

Herrn Pfarrer Tribukait,

in Dortmund.

Das Verfahren gegen Unbekannt wegen Gotteslästerung habe ich
eingestellt.

Das von Ihnen mit der Anzeige vom 21. Mai 1930 eingereichte
" Flugblatt " auf rötlichem Papier enthält unter Benutzung
von Form, Rahmen und Worten des Glaubensbekenntnisses und des
Vaterunsers der christlichen Kirche eine antisemitische Hetze
übelster Art.

Ueber die Herkunft desselben ist, wie Ihnen bei der mündlichen
Besprechung am 26. September 1930 bereits mitgeteilt wurde, folgen-
des ermittelt :

Das Schriftstück stammt von dem Kaufmann Hans Hohl,
welcher bei der Firma Maess in Dortmund als Abteilungsleiter be-
schäftigt ist. Es stellt einen Durchschlag von einem Schriftstück
dar, welches Hohl im Jahre 1925 oder 1926 von einem Freunde er-
halten haben will. Da dieses frühere Schriftstück beschädigt ge-
wesen sei, will Hohl im August oder September 1929 von der Ehe-
frau des Journalisten Hoeschen, welche damals Stenotypistin bei
der Firma Maess war, mit der Schreibmaschine eine Abschrift mit
mehreren Durchschlägen haben anfertigen lassen. Eine Verbreitung
dieser Durchschläge in der Oeffentlichkeit stellt Hohl, welcher

erst seit Mai 1930 der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei angehört, ausdrücklich in Abrede. Die hierzu als Zeugin vernommene Ehefrau Hanni Hoeschen hat die Angaben des Hohl im wesentlichen bestätigt. Sie hat seiner Zeit die Durchschläge im Auftrage des Hohl mit der Schreibmaschine geschrieben, ohne eine Kopier- oder Druckmaschine dazu zu verwenden.

Nach Anfertigung der Durchschläge hat sie diese an Hohl ausgehändigt bis auf einen, den sie für sich behalten hat.

Diesen Durchschlag hat sie an ihren Ehemann, den Journalisten Hoeschen weitergegeben. Hoeschen hat das Schriftstück an den Redakteur Dr. Feddersen ausgehändigt unter einer Darstellung, als handelte es sich um ein Erzeugnis aus neuester Zeit, welches angeblich von den Nationalsozialisten öffentlich verbreitet worden sei.

In Wirklichkeit trifft das Letztere jedoch nicht zu.

Dafür, dass Hohl das Schriftstück in irgendeiner Weise etwa an die Öffentlichkeit gebracht hat, ist im Laufe der Ermittlungen nicht das Geringste hervorgetreten. Der Journalist Hoeschen, dessen Ehefrau und zwei weitere Zeugen haben nach dieser Richtung hin nichts bekunden können. Auch nach den Feststellungen des Polizeipräsidiums Dortmund ist von einem öffentlichen Anschlag oder von einer Verbreitung von Flugblättern des genannten Inhalts nirgends etwas wahrgenommen worden.

Da es hiernach an dem Erfordernis der öffentlichen Beschimpfung Gottes bzw. der christlichen Kirchen oder deren Einrichtungen fehlt, kommt der Tatbestand des § 166 Str.G.B. im vorliegenden Fall nicht in Frage, sodass insoweit die Einstellung des Verfahrens geboten ist.

Was den von dem Beschuldigten König wiederholt in der Öffentlichkeit gegen Sie erhobene Vorwurf der Lüge anbetriift, so liegt zwar der Tatbestand einer groben Beleidigung bzw. üblen Nachrede im Sinne der §§ 185, 186, 200 Str.G.B. vor. Diese Beleidigungen sind jedoch - einschliesslich des im Wahlflugblatt aus September 1930 enthaltenen Ausdrucks " Lügenpastor " - darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte König sich gegen den von Ihnen erhobenen, in Wirklichkeit nach den Ermittlungen nicht zutreffenden Vorwurf, die Nationalsozialisten hätten das genannte angebliche Flugblatt öffentlich verbreitet, verwahren wollte.

Da der Beschuldigte König hiernach in der Abwehr nicht zutreffender Beschuldigungen gehandelt hat, und insoweit möglicherweise die Vorschrift des § 193 Str.G.B. auf seine Handlungsweise anwendbar ist, habe ich unter diesen Umständen mangels eines öffentlichen Interesses gemäss § 376 Str.P.O. von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen, sodass es Ihnen überlassen bleiben muss, gegen König im Privatklagewege vorzugehen.

Ein öffentliches Interesse kann im übrigen auch nicht aus der Tatsache angenommen werden, dass Sie selbst, wie die Ermittlungen einwandfrei ergeben haben, bei Ihrem Vorgehen gegen die Nationalsozialisten in gutem Glauben gewesen und infolge einer falschen Information selbst getäuscht worden sind.

Im übrigen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die durch das erste am 3. Mai 1930 verteilte Flugblatt gegen Sie ausgesprochene Beleidigung gemäss § 22 Pressegesetzes mit Ablauf des 3. November 1930 verjährt.

gez. Müller.

0241

Dortmund, den 6. ten Januar 1931.

Evangelische
St. Reinoldi-Kirchengemeinde

Fernsprecher 3455

J.-Nr.

Evangelisches Konsistorium
10. JAN 1931
Münster L. W.

Bö.
Fry

geb. 10/11

An das

*Luth. Weg
Friedrichstr. 10
Münster*

Evangelische Konsistorium

Superintendentur
Dortmund

J. Nr.: 40.

Datum: 7.1.31

in Münster.

Inf. u. prüfungsbibl. Mercurius

Auf das Schreiben der hohen

Behörde vom 29.11.1930 Nr. 9023 muss ich aus Gründen der Wahrhaftigkeit doch noch mit ein paar Bemerkungen zurückkommen. Mit der Ehrerbietung, die man - nach dem vierten Gebot - einer vorgesetzten Behörde, zumal einer Kirchenbehörde schuldig ist, habe ich die in jenem Schreiben mir gemachten Vorhaltungen hingenommen und versucht, sie auf mich wirken zu lassen. Trotz ~~der~~ ~~meiner~~ Selbstprüfung und nochmaliger ruhiger Ueberprüfung aller Vorgänge vermag ich aber die Berechtigung der Vorwürfe - zum mindesten in dem Umfang und der Schärfe, in der sie gemacht sind - nicht anzuerkennen.

*20/11
Z. W. (Auskunft nicht
zufänglich und
zusammenhängig.
M. B. 1. 31.
Fry 13. 13.*

Ich gebe zu, dass ich in beiden Fällen, auf die jene Vorwürfe sich beziehen, in der Form mich hätte vorsichtiger und milder ausdrücken können. Wenn ich zum Beispiel in dem Artikel vom 3.5.30 nicht geschrieben hätte :

Das Flugblatt ist von Nationalsozialisten verbreitet, und hat im völkischen Beobachter gestanden", sondern: es soll - nach den mir mehrfach bestätigten Angaben des General-Anzeigers - von Nationalsozialisten verbreitet sein und auch im völkischen Beobachter gestanden haben", so hätte ich ohne irgendwelche sonstigen Aenderungen und Fortlassungen den Zweck meiner Veröffentlichung - die Auflehnung des christlichen Gefühls gegen jenes hässliche Pamphlet - erreicht und doch den mir gemachten Anfeindungen und Beschimpfungen von vornherein allen Grund und Boden entzogen. Vorsichtiger also hätte ich das Schreiben formulieren können; aber "Voreingenommenheit" und einen Mangel an "ruhiger und sachlicher Prüfung" vermag ich in meinem Vorgehen nicht zu erkennen.

Was den Vorwurf der Voreingenommenheit anlangt, so ist die antisemitische Hetze, wie sie in der nationalsozialistischen Bewegung in einer alle humanen Gefühle und christlichen Grundideen rücksichtslos hintansetzenden Form getrieben wird, doch eine Tatsache, die von niemandem, auch von ihnen selber nicht geleugnet werden kann. Dagegen habe ich mich in jener Veröffentlichung gewandt und werde ich mich weiter wenden. Von Vorurteil und Voreingenommenheit also kann bei meiner Polemik füglich nicht die Rede sein.

Der Vorwurf eines Mangels an ruhiger Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung bei meinen Angaben ist von der Behörde ausgesprochen, ohne dass sie den Gang der gerichtlichen Verhandlung abgewartet oder selber Vernehmungen in der Sache gemacht hätte. Bei der gleichfalls ohne meine Vernehmung erfolgten Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft, die zur Ablehnung

eines gerichtlichen Verfahrens von Ihrer Seite geführt hat, hat sich überraschenderweise ergeben, dass eine öffentliche Verbreitung jenes Flugblatts überhaupt nicht stattgefunden habe. Das war von niemand vermutet. Auch die Nationalsozialisten zogen die öffentliche Verwendung des Pamphlets nicht in Zweifel, sondern schoben nur seine Herkunft und Verbreitung von sich ab auf ihre Gegner, Kommunisten und Juden. Obwohl nun die öffentliche Verbreitung mir auch von anderer Seite als dem General-Anzeiger mitgeteilt war und daraus, dass sie - 3 Monate später - nicht mehr erwiesen werden konnte, ~~doch~~ nicht erwiesen ist, dass sie nicht erfolgt ist, will ich ^{Sach} als erwiesen annehmen, 1.) dass die Verbreitung des Flugblatts nicht von der nationalsozialistischen Parteileitung betrieben (was ich auch nie behauptet oder angenommen habe) und 2.) dass sie nicht in weitesten Kreisen erfolgt ist.

Der Hauptpunkt aber, um den es sich handelte, war die Angabe, dass das Flugblatt aus der Hand von Nationalsozialisten herstamme und von ihnen vervielfältigt ist. Und das gerade ist durch die Nachforschung der Staatsanwaltschaft bestätigt. Es ist darüber hinaus erwiesen, dass die antisemitische Persiflage des Vaterunsers als ein alter Ladenhüter der deutsch-völkischen Bewegung schon im Jahre 23 und 24 in Süddeutschland von Hakenkreuzlern verbreitet ist. Es war doch also kein in der Luft schwebender Vorwurf, den ich auf Grund von Unüberlegtheit und Mangel ^{an} ~~der~~ Prüfung erhoben habe.

Ähnlich scheint es mir bei meiner Polemik gegen Herrn Pfarrer Schmidt zu liegen. Auch da will ich zugeben, dass in meiner Bekämpfung seines Flugblatts sich Schärpen finden, die von mir hätten vermieden werden sollen. Aber wer kann denn bei der Austragung sachlicher Gegensätze, die Dinge und Interessen betreffen, die einem heilig sind, immer aufs Vorsichtigste und Rücksichtsvollste die Worte abwägen. Ich könnte mich da zu

meiner Entschuldigung ja auf berühmte Vorbilder berufen.

In der Sache aber kann ich ein Unrecht meiner Polemik, wie die hohe Behörde es mir vorgehalten hat, nicht anerkennen. Wenn in dem von Herrn Pfarrer Schmidt gezeichneten Flugblatt der Elternbünde von einer Bellenbildung des Freidenkertums ⁱⁿ den konfessionellen Schulen gesprochen ist, dann war doch wirklich die Deutung die nächste, dass irgendwie dabei den Lehrern Schuld und Urheberschaft zugeschoben war. Jedenfalls haben - wie ich mich nachträglich nochmals darüber informiert habe, - die Lehrer weithin jenen Passus auf sich bezogen. Und wenn ich nicht im Namen der Kirche und der Pfarrerschaft ihn vorweg als eine dauerliche Entgleisung eines einzelnen Pfarrers hingestellt hätte, dann wäre zweifellos ein sehr viel schärferer öffentlicher Angriff von Seiten der Lehrerschaft nicht nur gegen den Verfasser jenes Flugblatts, sondern gegen die evangelische Kirche und ihre Amtsträger erfolgt. Dass Herr Pfarrer Schmidt, wie er es wohl der Behörde angegeben hat, bei Freidenkertum nur an Kommunisten gedacht hat, mag ja der Fall sein. Er musste aber wissen und fühlen, wie es auf die Lehrer und - die Öffentlichkeit wirken würde. Und diese letztere Wirkung war doch wohl beabsichtigt. Ich kann das Flugblatt nach Form und Inhalt nicht anders als demagogisch bezeichnen.

Wenn die Behörde sich zu dieser meiner Beurteilung und Abwehr, mit der ich nur der Kirche einen Dienst erweisen wollte und erwiesen zu haben glaube, ganz in Gegensatz stellt und sie ebenso wie mein Vorgehen gegen das antisemitische Hetzflugblatt, wovon das Gleiche gilt, als Ausfluss von Voreingenommenheit, Unüberlegtheit und mangelnder Prüfung bezeichnet, so scheint mir die Behörde die Sache doch nicht in voller Würdigung der angeführten Umstände und daher nicht im richtigen Lichte gesehen zu haben.

Ich danke der hohen Behörde, dass sie auf

meine Beschwerde hin Herrn Pfarrer Schmidt auf das Ungehörige seines an mich gerichteten Schreibens hingewiesen hat. Leider ist er von der Behörde nicht dazu angehalten, das getrübe amtsbrüderliche Verhältnis durch ein an mich gerichtetes Wort der Entschuldigung ins Gleiche zu bringen - wie das in einem früheren Fall, wo umgekehrt ein Kollege sich über mich beschwert hatte, mir zur Pflicht gemacht wurde.

Tribunat's
Hannover